

Reglement für Gemeinschaftsarbeiten

Art. 1 Zweck der Gemeinschaftsarbeiten

Unterhalt, Erneuerungen, Umgestaltungen usw. von Einrichtungen, Gebäuden und Wegen, welche von den Mitgliedern benutzt werden. Alle Gemeinschaftsarbeiten dienen dem Vereinsinteresse.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Vorstand bestimmt, welche Arbeiten auszuführen sind. Die Arbeiten sind von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern zu koordinieren.

Art. 3 Verpflichtungen

Nach Bedarf sind alle Mitglieder mit Garten verpflichtet, mindestens zweimal einen halben Tag pro Jahr Gemeinschaftsarbeit zu leisten.

Art. 4 Aufgebote

In der Regel wird schriftlich aufgeboten. Mitglieder, welche verhindert sind, müssen sich begründet, mindestens 8 Tage vor dem Gemeinschaftsarbeitsdatum schriftlich entschuldigt haben (Poststempel). Als Entschuldigung gelten: Arbeit, eigene Krankheit (mit Arztzeugnis), Militär, Ferien.

Wer ohne Entschuldigung zu der festgelegten Zeit nicht zu den Gemeinschaftsarbeiten erscheint, muss pro halben Arbeitstag **Fr. 100.—** in die Vereinskasse bezahlen. Nichtbezahlung hat Vereinsausschluss zur Folge.

Bei chronischen Entschuldigungen entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

Art. 5 Verpflegung

Allen Beteiligten wird pro halben Tag (4Std.) ein Imbiss und ein Getränk offeriert.

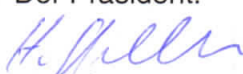
Art. 6 Konsequenz

Mitglieder, welche diesem Gemeinschaftsarbeitsreglement nicht nachkommen, werden wie bei einem Verstoß gegen die Statuten behandelt.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement für Gemeinschaftsarbeiten wurde vom Vorstand am 26. September 2000 mit 11 zu 0 Stimmen genehmigt.

Der Präsident:


Hansueli Gfeller

11.03.01 / Vi

Der Sekretär:


Daniel Zumstein